

VI.

Das Prämonstratenserstift Kappenberg vor der Aufhebung.

Von Gerh. Pfeiffer.

Schon im Ausgang des 16. Jahrhunderts wird zum ersten Mal der Gedanke erwogen, dem Stifte Kappenberg einen Teil seiner Güter zu entziehen, um diese anderen Zwecken zuzuführen. Im Jahre 1599 berichtet nämlich der Münsterische Bischof Ernst von Bayern an den Papst,¹⁾ daß die sich nur aus dem Adel rekrutierenden Kappenberger und Barlarer Stiftsherren in wilden Ehen mit adligen Konkubinen lebten und ihre Söhne, wie es Familienväter täten, erzögen. Auch in dem zum Stift Kappenberg gehörenden Hause Körde bei Münster²⁾ lebe ein Stifths herr mit Weib und Kind. Gerade dieses Haus mit seinem reichen Zubehör wäre aber zur Ausstattung des Jesuitenordens höchst geeignet. Der damit ausgesprochene Gedanke der Einziehung von Kappenberger Stifts gütern wurde nicht sobald aufgegeben, denn noch in einer als Grundlage für einen Vortrag beim Bischof gedachten Kappenberger Denkschrift heißt es, die Kapitularen ver richteten nicht die geistlichen Handlungen, gäben den geistlichen Habit auf, lebten unordentlich, ja, wären ungeachtet ihres Gelübdes Ehen eingegangen. Der Papst würde dadurch veranlaßt, das Stift und seine Insassen zu visitieren und ihnen einen Teil ihrer Güter zu nehmen, um sie nützlicheren Zwecken, etwa der Errichtung eines Seminars zur Erziehung der Jugend, zuzuwenden. Propst und Konvent hätten auf diese Vorwürfe geantwortet, von Ehen der Stiftsherren könne keine Rede sein und täglich würden von ihnen „die divina in ihrem geistlichem, priesterlichem weißem, gewönnlichem habit . . . verrichtet“. Sie bäten deshalb den Bischof, das Stift in seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten zu schirmen.³⁾ Die Vorwürfe gegen die Kappenberger Stifths herren werden aber kaum aus der Luft gegriffen sein. Denn viele Merkmale weisen auf einen

¹⁾ Gedr. von H. Finke in Westf. Zchr. 45, S. 171 und 180.

²⁾ Nicht Kurl, wie Finke auflöst.

³⁾ Staatsarchiv Münster, M. M. (d. h. Münsterisches Landesarchiv) 6, 6.

fittlichen Verfall des Stifts, der sich schon im 13. Jahrhundert eigentümlich angekündigt hatte.

Im Jahre 1122 war, wie bekannt, das Prämonstratenstift Rappenberg vom Grafen Gottfried von Rappenberg, einem Jünger Norberts von Xanten, nach der sog. Regel Augustins begründet worden, die ein gemeinsames Leben der Stiftsgeistlichen bei Armut, Keuschheit, Gehorsam und Enthaltbarkeit vom Fleischgenuss anordnete.¹⁾ Der Aufrechterhaltung strenger Zucht in allen Niederlassungen des Prämonstratenordens sollte deren Unterordnung unter den Generalabt von Prémontré und die Beaufsichtigung der Ordensprovinzen durch den Vorstand eines bestimmten Stifts dienen, eine Aufgabe, die für die Biskarie Westfalen häufig den Äbten von Steinfeld oder Knechtsteden, aber auch dem Propst von Rappenberg vom Generalkapitel übertragen wurde. Das Stift Rappenberg war also ins Leben gerufen, um durch sein Vorbild zur Hebung des Weltklerus beizutragen. Aber schon nach einem Jahrhundert seines Bestehens zeigten sich Mißstände. Damals waren einige Stiftsherren simonistisch aufgenommen worden, einige hatten sich zu Tätlichkeiten gegen Mitbrüder und andere Geistliche hinreißen lassen, einige verweigerten dem Oberen den Gehorsam, behielten Eigentum zurück, hatten trotz Exkommunikation und Suspension Weihen empfangen und geistliche Handlungen verrichtet und drohten bei energischem Zugriff auszubrechen.²⁾ Die augenblicklichen krassen Mißstände werden wohl bald behoben worden sein, die fortschreitende Verweltlichung war aber unaufhaltsam. 1460 wurde das Fleischverbot auf 2 Wochentage und die Advents- und Fastenzeit beschränkt³⁾ und tatsächlich war das Armutsgelübde bereits hinfällig, als z. B. 1362 der Kanoniker

¹⁾ Paul Schröder, Die Augustinerchorherrenregel in Arch. f. Urkundenforschung IX S. 281 ff. Über die Gründung des Stifts vgl. Franz Schöne, Beiträge zur Gesch. d. Prämonstratenserklosters Cappenberg in Westf. Ztschr. 71, S. 109 ff., ältere Literatur: Joh. Diederich v. Steinen, Beschreibung der Gotteshäuser Cappenberg und Schöda, Dtm 1741 und Cirkel in „Taschenbuch für vaterl. Gesch.“ (Münster 1833) S. 271 ff u. a.

²⁾ Bulle Gregors IX. vom 24. April 1232 gedr. von Wilmans in Arch. Ztschr. 5 S. 154 f, Reg. in WW. V, Nr 379.

³⁾ Schöne, S. 113.

Detmar Brydach ein Gut in Brechten auf Lebenszeit geschenkt erhielt und 1423 der Stifftsherr Bernd Smeling ein Haus in Hamm kaufte und als 1415 die Rappenberger Statuten über die Verwendung des Nachlasses der Konventualen und Prälaten vom Generalabt von Prémontré bestätigt wurden.¹⁾ Und wie sehr der Gedanke der Versorgung bei dem Eintritt in das Stift schon im Mittelalter vorgeherrscht hat, zeigen zahlreiche Aufnahme-reverse, die in der Regel bestimmten, daß Ansprüche auf Präbendeneinkünfte erlöschen, wenn der Eintritt in das Stift nicht bis zu einer bestimmten Frist erfolgt,²⁾ oder daß nur beim Austritt aus dem Stift während des Probejahres die Auslagen oder 20 Mark von der kirchenrechtlich allerdings nicht simonistischen, aber doch charakteristischen „Eintrittsgebühr“ dem sich anders besinnenden Novizen zurückgegeben werden,³⁾ oder daß beim Eintritt 150 Mark bezahlt werden sollen,⁴⁾ oder daß der Novize $\frac{1}{2}$ Jahr nach erfolgter Mahnung sich einkleiden zu lassen hat,⁵⁾ schließlich daß, wer nicht Priester werden kann oder will, der Pfründe ohne Schadenersatz verlustig geht.⁶⁾ Müßten nicht konkrete Vorkommnisse diese ständigen Änderungen des Reversformulars notwendig gemacht haben? Gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben sich auch einige Religiösen Beichtbriefe teils von Ordensvisitatoren, teils von päpstlichen Legaten verschafft, die vom Generalabt und Generalkapitel in Prémontré fassiert werden.⁷⁾ Die Verweltlichung des Rappenberger Stiftsklerus wird im Zeitalter der Reformation Fortschritte gemacht haben, da

¹⁾ Stiftsurlunden auf Schloß Rappenberg (bis Frühjahr 1931 Depositum im Staatsarchiv) Nr. 481, 876 und 868, Schöne S. 112. Die Bulle Clemens' V. vom 18. XII. 1312 (WNB. VIII. 765) erlaubt übrigens dem Stift, nicht den einzelnen Kanonikern, Rechtstitel der letzteren für sich einzufordern. Danach ist Johannes Ramackers, Abtlig Prämonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein, Diss. Bonn, 1929, S. 31, zu berichtigen.

²⁾ Urk. vom J. 1350 auf Schloß Rappenberg 377.

³⁾ Urk. v. J. 1358, 1359, 1360, 1362, 1369 ebda. Nr. 447, 448, 450, 462, 463, 480, 548.

⁴⁾ Urk. v. 1370, ebda 559 a.

⁵⁾ Urk. v. 1372, ebda 572.

⁶⁾ Urk. v. 1370, 1375, 1377, 1415, 1422, 1488 ebda. 559, 596, 609, 618, 739, 752, 849, 874, 998.

⁷⁾ Urk. auf Schloß Rappenberg 1003.

jene Herren sicher geneigt waren, Reste katholisch-kirchenrechtlicher Bindungen abzustreifen, ohne Pflichten aus reformatorischer Glaubensgefinnung auf sich zu nehmen.¹⁾ Die Visitation des Stifts unter Bischof Johann von Hoya im Jahre 1572 hat aber vielleicht noch nicht alle Schäden des Rappenberger Lebens aufgedeckt. Zwar werden die die Pfarrstellen in Bork, Ahlen und Werne und das Rektorat in Körde innehabenden Stiftsherren Kaspar von Elberfeld, Goswin Haen, Sondag Strick und Gottfried von Belmede als Konkubinarier nachgewiesen, aber im Stift wäre nach den Angaben gegenüber den Visitatoren das gemeinsame Leben nach strenger Regel intakt geblieben. Die Stiftsherren lebten ihren geistlichen Aufgaben und gelehrten Studien friedlich und schweigiam, ohne Trunk, Spiel, üppiges Leben und ohne Gastereien und Einmischung in weltliche Geschäfte. Pferde würden nur für absteigende Fürsten gehalten, die Einhaltung der Klausur allerdings dem Pflichtgefühl des Einzelnen überlassen und das Privateigentum von der Zustimmung des Propstes abhängig gemacht. Für die Richtigkeit der Angaben liegt m. W. kein Kriterium vor, nur die Feststellung, die Pfründenzahl sei in Rappenberg nicht festgelegt, erweist sich als falsch gegenüber dem Statut vom 27. Januar 1536,²⁾ nach dem die Zahl der Pfründen 12 zuzüglich der Propsteiwürde betrug, wodurch sich die Einkünfte der Kapitularen festlegen ließen.³⁾ Daß unwürdige Elemente gegen Ende des Jahrhunderts im Stift nicht fehlen, zeigt die Tat Remberts von Der, der 1597 eine Frau so roh verlegte,

¹⁾ Einflüsse der Reformation auf Rappenberg liegen natürlich vor: 1572 spendet der Rappenberger Prämonstratenser Sondag Strick das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, Geich. au. d. Rtns. Münster VII, S. LXXXII, und noch 1590 tadeln die Münsterischen Geheimen Räte den Propst von Rappenberg, der die Archidiaconatsrechte in Ahlen und Werne innehatte, weil in diesen Pfarren „die religionsachen . . . zu nit geringer verschmierung der allein salich machender, iralter catholischer religion und verfuhrung der einfaltigen leien in abgangt geraten“ seien, St.-M. Münster, M. 21. 339, 4.

²⁾ St.-M. Münster, Rappenberg 237, Mf. II, 39 pag. 225; vgl. Schöne, S. 190.

³⁾ Wilh. Eberh. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johannis von Hoya, Geschichtsquellen des Bistums Münster VII, pag. 138, 176, 180, 183, 185; cf. die Einleitung. Die Frage 20 ist im Text S. 183 ausgefallen, sodaß von da an sich alle Nummern um 1 erhöhen.

daß sie an den Folgen der Verwundung starb.¹⁾ Trotz der also zweifellos vorliegenden Mißstände im Stift Rappenberg blieb aber der Gütereinziehungsplan Bischof Ernsts von Bayern unauzgeführt; ernstere Gefahren drohten dem Stift in der Folgezeit von ganz anderer Seite.

Im Dreißigjährigen Kriege sah sich der energische Landgraf Wilhelm V. von Hessen, der seit 1633 das südliche und westliche Münsterland fast ständig besetzt hielt, veranlaßt, seine Heerführer durch Landschenkungen, z. B. den Oberst Melander durch Belehnung mit der Herrlichkeit Lembeck und dem Kloster Abdinghof, für ihre Leistungen zu belohnen.²⁾ Auch seinen Oberst Graf Kaspar von Eberstein auf Raugart und Massow, der sich noch 1633/4 auf seinen pommerschen Gütern aufhielt,³⁾ belehnte er am 26. Mai 1634 auf Empfehlung des schwedischen Kanzlers und Direktors des Evangelischen Bundes, Axel Orenstierna, mit dem Kloster Rappenberg.⁴⁾ Die Landeshoheit und die Lehnsherrlichkeit behielt er sich und der Kasseler Linie und nach deren Aussterben der Krone Schweden vor. Lehnbriefe sollten erst ausgestellt werden, wenn Landgraf Wilhelm in den ruhigen Besitz des ihm von Orenstierna versprochenen Stifts Münster gelangt wäre. Propst und Konvent waren beim Herannahen der Schweden nach Münster oder Köln geflohen, sodaß der Graf ungestört vom Stift Besitz ergreifen und, wie im Oktober 1634

¹⁾ St.-M. Münster, MZA. 339, 5.

²⁾ Franz von Gehjo in Zchr. d. Ver. f. Hess. Gesch. 54, S. 92 u. 101.

³⁾ Ebda. 124.

⁴⁾ Die Quellen, die münsterischen Akten (MZA. 6, 6. 339, 6 und 10), die hessischen (St.-M. Marburg, Pol. Arch. Abt. Graf v. Eberstein (Pommern)) und die Akten des Grafen von Eberstein (ebda. Stift Münster 1640—45), geben zusammen ein ziemlich lückenloses Bild. Vielleicht bietet das mir leider nicht zugänglich gewesene Rappenberger Stiftsarchiv noch Ergänzungen. Zu den Persönlichkeiten vgl. ADB. 1, S. 383 ff, 5, S. 581 f, 43 S. 39 ff. Die einzige Erwähnung dieser Episode in der Literatur fand ich bei Karolus Ludovicus Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales I, S. 472. Von den Quellen sind 2 Schreiben Ludwigs XIV. gedruckt in Négotiations secrètes touchant la paix de Munster et d' Osnabrug (Den Haag 1725) II S. 23 f. Zur Kriegsgeschichte vgl. neben v. Gehjo: Erhard, Gesch. Münsters, S. 460 ff, Rommel, Neuere Gesch. v. Hessen IV, S. 269 ff, auch Josef Hartmann, Gesch. der Provinz Westf. (1912) S. 178 ff.

der Propst klagend schreibt,¹⁾ dessen Einkünfte erheben konnte, die sich in diesem und dem nächsten Jahre auf über 1000 Taler belaufen haben sollen. Dem Propste gegenüber hatte Graf Eberstein sein Recht als Anweisung des Landgrafen aus einer Schuldforderung hingestellt, er erhielt aber von jenem als Antwort nur einen Hinweis auf die Salvagardia vom Jahre 1633, nach der Rappenberg von jeder kriegsmäßigen Belästigung durch die Hessen frei sein sollte. Im Januar 1636 erlangt endlich der von den Münsterischen Heimgelassenen Räten nach Paderborn gesandte Unterhändler, der Paderborner Domkapitelsyndikus Dr. Johann Viktor Werneking, in Verhandlungen mit dem Landgrafen dessen Erklärung, daß an den Propst keine Forderungen mehr gestellt werden sollen. Daraufhin kehrt der Propst nach Rappenberg zurück²⁾ und trägt wie die anderen im hessischen Okkupationsgebiet sitzenden Grundeigentümer zu allen Kontributionen und Kriegsabgaben bei.

Eine neue Situation wird erst geschaffen, als im Jahre 1643 der kurfürstliche Kommandant zu Kaiserwerth, Oberst Flanz, Bürger von Neuß und Linn gefangen nehmen läßt und als Gegenmaßnahme Graf Eberstein, der inzwischen als Generalleutnant den Oberbefehl über die hessische Armee übernommen hatte, die Gefangennahme von kurfürstlichen, d. h. also auch münsterischen³⁾ Beamten und Geistlichen, darunter des Propstes von Rappenberg, befiehlt. Letzterer wird erst auf der Rauchenburg, dann in Roesfeld zusammen mit dem Rappengerger Nobizen von Lorch aus Herringen streng bewacht. Obwohl auf Grund einer in Düsseldorf zwischen der kaiserlichen und hessischen Generalität abgeschlossenen Konvention die Gefangenen freigelassen werden, wird der Propst wegen des Ebersteinschen Anspruchs auf Rappenberg weiter festgehalten und von ihm die Nachweisung der Stifteinkünfte aus den letzten 9 Jahren verlangt. Infolgedessen wendet sich der Propst am 6. Juni an die Münsterischen Räte. Diese intervenieren bei Amalie Elisabeth, der Witwe des 1637

¹⁾ MZA. 339, 6.

²⁾ Ein Brief des Propstes Schade ist z. B. am 29. X. 36 aus Rappenberg datiert (MZA. 339, 6).

³⁾ Erzbischof Ferdinand von Köln war gleichzeitig Bischof von Münster.

verstorbenen Landgrafen Wilhelm von Hessen, welche den Grafen um Nachweis seiner Rechtsansprüche bittet. Ihr Schreiben — übrigens in dem gegenüber gleichrangigen Fürsten üblichen Kurialstil abgefaßt — wird zwischen Lippstadt und Roesfeld von Truppen des kaiserlichen Generalwachmeisters Freiherrn von Schnetter aufgefangen und durch die Münsterischen Räte dem Grafen zugestellt, der in seiner Antwort seine Ansprüche aufrechterhält mit dem Hinweis darauf, daß ihm von den Paderborner Abmachungen des Jahres 1636 nie etwas zu Ohren gekommen sei und diese überdies der Zustimmung der Krone Schweden bedurft hätten. Den Münsterischen Räten eröffnet er aber, daß er mit ihnen nicht zu verhandeln gedenke. Inzwischen verfehlt die Gefangenschaft die moralische Wirkung auf den Propst nicht. Im Juli bat er noch das Domkapitel um Vermittlung beim Bischof Ferdinand, wenige Wochen darauf muß er sein Stiftskapitel um Auslieferung der Einnahmeregister an den Grafen ersucht haben. In dem bei den Akten des Grafen Eberstein befindlichen Antwortschreiben des Kapitels wird ihm allerdings mitgeteilt, daß bei der zweimaligen Plünderung des Stifts die Register zerrissen und die übriggebliebenen Reste von den kurfürstlichen Behörden in Verwahr genommen seien. Im Oktober und November wird der Beauftragte des Propstes, Hermann Niermann, erneut in Münster um Intervention vorstellig. Die Münsterischen Räte schreiben nach Kassel, daß das Vorgehen gegen das Stift Rappenberg im Widerspruch zu Artikel 4 der hessisch-französischen Allianz vom 21. Oktober 1636 stände, wonach die Religion, die Personen und die Güter der Katholiken in allen eroberten Provinzen unverletzt bleiben sollten.¹⁾ Dem Schreiben war eine Denkschrift Niermanns beigelegt, aus der hervorging, daß der Propst unter den Drohungen des hessischen Generalleutnants, ihn nach seinen pommerischen Gütern zu verschleppen, dem Grafen eine Entschädigung von 3000 Talern angeboten, aber sich um Intervention an den König von Frankreich gewandt hatte. Die Landgräfin ist infolgedessen zur Nachgiebigkeit bereit, zumal der französische Gesandte auf dem Friedenskongreß, d' Avaux,

¹⁾ Rommel 437.

„sehr eysferig catholisch und den Geistlichen sonderlich affectioniert“ wäre, und empfiehlt deshalb dem Grafen Eberstein, durch Erleichterung der Last die Freilassung des Propstes vorzubereiten. Die Sache droht einen für Graf Eberstein unerwünschten Ausgang zu nehmen. Er handelt. Durch öffentliches Patent vom 9. November 1643 untersagt er allen Eigenhörigen und Pächtern des Stifts Rappenberg, an die Geistlichen oder deren Bevollmächtigte irgendwelche Abgaben zu entrichten. Trotz der Mahnung Niermanns sehen die Münsterischen Räte von einem Gegenpatent ab und weisen nur die Beamten in Werne an, die Pächter unter der Hand an ihre Pflichten gegenüber dem Stift zu erinnern. Gleichzeitig legt man bei der Landgräfin Verwahrung ein, aber Graf Eberstein wehrt sich gegen die münsterischen Argumente: Die Belehnung mit Rappenberg sei lange vor der französisch-hessischen Allianz erfolgt, diese könne doch keine rückwirkende Kraft haben. Auf seine Anweisung erläßt jetzt der hessische Rentmeister in Horstmar, Kaspar Furchhund, eine öffentliche Bekanntmachung, wonach alle grundherrlichen Abgaben im Kirchspiel Altlünen an ihn abzuführen seien, und der Ebersteinische Kommissar Murus verlangt vom Propst energisch die Abrechnung über alle Einkünfte seit 1634. Da greift am 4. Januar 1644 Ludwig XIV. ein. Er richtet ein Handschreiben an die Landgräfin, in dem er mitteilt, er sei vom päpstlichen Nuntius am französischen Hofe, Cardinal Grimaldi, auf die unhaltbaren Zustände in Rappenberg aufmerksam gemacht und müsse gemäß den französischen Verträgen mit Hessen und Schweden die Freilassung des Propstes und die Restituierung des Stiftes und seiner Güter fordern. Noch immer sehen sich, zumal durch eine Petition Niermanns, die vom Schritt Ludwigs XIV. offenbar nicht unterrichteten Münsterischen Räte veranlaßt, ihren Landesherrn um Intervention bei den bevorstehenden Friedensstraktaten zu bitten. Denn der zermürbte Propst hätte den Kaplan auf Rappenberg beauftragt, die Register auszuliefern, Graf Eberstein habe alle Geistlichen aus dem Stift Rappenberg ausgewiesen, da diese die Leute verwirrten und von der Zahlung der Pachtzinse abhielten, die Kapitularen wären zu Freunden und Verwandten oder in befestigte Orte geflohen und das Stift sei der

Desolation preisgegeben. Die Kunde von dem französischen Schritte hebt natürlich den Mut des Propstes. Trotz aller Drohungen, so wird dem Grafen aus Koesfeld mitgeteilt, weigert er sich fortan, Abmachungen mit den Hessen zu treffen, zumal die Zustimmung des Konvents und der Ordensoberen eingeholt werden müßte. Nochmals bitten die Münsterischen Räte in Kassel unter Hinweis auf die Schreiben des französischen Königs an die Landgräfin und an Graf Eberstein um bessere Verpflegung des Propstes, was Amalie Elisabeth zu bewirken verspricht. Aber ihr Heereschef versteift sich darauf, daß der Propst gefangenengelegt sei, weil er widerrechtlich in die Propstei des Grafen eingedrungen wäre. Im übrigen würde er nur von einem Soldaten bewacht und hätte seinen Aufenthalt da, wo er ihn selbst gewählt hätte, nämlich im Kloster (welchem?). Immer mehr verschlechtern sich die Ebersteinschen Aussichten. Aus dem an den Propst gerichteten Schreiben der Rappengerger Stifzsherren ersieht er, daß die Register nicht herbeigeschafft werden würden, und Oberst Gündorode teilt ihm mit, daß der französische Geschäftsträger bei der Landgräfin zu deren größtem Ärger die Rappengerger Sache „sehr hiziq angebracht“ habe. Nach einer Mahnung der hessischen Fürstin wird im April unter Bürgschaft d' Abaux' die strenge Haft des Propstes gelockert. Aber es bedarf noch eines Handschreibens Ludwigs XIV., zweier auch durch die Gefangennahme des Propstes von Kanten veranlaßter Noten der französischen Gesandten auf dem Friedenskongreß, d' Abaux und Servien, bis Graf Eberstein auf die Mahnung der Landgräfin hin den Propst von Rappenberg freiläßt. Nun verweigert dieser, von den Münsterischen Räten, dem Kurfürsten von Köln und dem Prämonstratenierabt ermutigt, die Zahlung der bei der Freilassung versprochenen 3000 Reichstaler, höchstens 1000 erbietet er sich aus eigenen Mitteln zu zahlen. Im Oktober des Jahres ist über diesen Verhandlungen Graf Eberstein gestorben. Die im Jahre 1647 angemeldeten Ansprüche seines Bruders Ludwig Christoph, mit dem das Geschlecht erloschen ist,¹⁾ weigert sich die hessische Regierung zu unterstützen gegenüber den franzö-

¹⁾ Ledebur, Adelslexikon I, 189.

fischen Bevollmächtigten, die dem Propst wohlgesinnt wären. Der erste Versuch, das Stift Kappenberg zu säkularisieren, war gescheitert.

Auf der anderen Seite hören nicht die Versuche auf, der Verwilderung des Lebens der Kappenger Kapitulare zu steuern. Ganz traurige Dinge waren nämlich zu Tage getreten anlässlich der in den letzten Waiagen des Jahres 1613 abgehaltenen Visitation,¹⁾ die dadurch eingeleitet wurde, daß eine Adelsdeputation die Visitatoren, den Weibbischof, den Generalvikar, den Dompropst Otto von Dorgelo und den Domherrn Johann von Hüchtenbrock sowie den Abt von Steinfeld, im Hinblick auf die kriegerischen Zeiläufe um Nachsicht bat, zumal sonst der Adel seine Söhne nicht mehr nach Kappenberg schicken würde. Die Visitatoren fanden die Kirche nicht frei von Schmutz und zerbrochenen Geräten, nicht genügend geschützt vor eindringenden Hunden und Schweinen. Die Messe wurde von den Stiftsherren in einem bestimmten Turnus gelesen, aber der Meßgesang zu schnell heruntergeungen. Auch beugten die Stiftsherren nicht die Knie bei der Elevation. Den im Stift eintretenden Adligen erwartete ein von angemessenem Personal bestellter Haushalt. Der Eintritt war in der letzten Zeit mit 100 Gulden bezahlt worden, er wurde auch wohl einmal im Stift in zweitägigem Gelage mit Freunden und Verwandten gefeiert. Einem dreijährigen Noviziat im Stift folgte ein Studienaufenthalt in Münster oder Köln oder auch in einem Falle in Deventer, dann die Priesterweihe.²⁾ Die feierliche Profess war durch eine Mahnung zum Gehorsam und zur Einhaltung der Hausordnung ersetzt; Sondereigentum wurde gewährt: 2 Stiftsherren besaßen Häuser, einer wollte über sein Eigentum testamentarisch verfügen. Die Klausur wurde nachlässig gehandhabt, der Zutritt Fremder

¹⁾ Abschrift des Protokolls in Rümpers Spicilegium ecclesiasticum XVIII im Bischöflichen Generalvikariatsarchiv zu Münster. Damit stimmen zum größten Teil die kurzen undatierten Angaben in den Akten der Abtei Steinfeld (St.-M. Koblenz, Abt. 231 57, Nr. 18) „circa tractum Rheni et Moselle...“ überein. Dieses Stück ist aber später abgefaßt und hat in der 2. Hälfte des 17. Jhs. Nachträge erhalten. Gedr. Annalen zur Gesch. d. Niederrheins I. S. 150.

²⁾ Vgl. auch die 1597 gemachten Angaben M. 339, 5 und die Urk. von 1359 auf Schloß Kappenberg 457 a.

bei Tag und Nacht nicht unmöglich gemacht und dem freien Ausgang auch zu Zechgelagen kaum eine Beschränkung auferlegt. Die weiße Tracht wurde nicht immer, das Skapulier überhaupt nur von Neueintretenden getragen. Zur eifrig, wenn auch meistens nicht mit eigenen Hunden betriebenen Jagd waren in der Tat nur kurze Kleider geeignet. Dreimal wöchentlich gab es an gemeinsamer Tafel Fleisch, auch Bier und Wein wurde genossen. Ihre Pflichten nahmen die Stiftsherren wahrlich nicht genau. Die Inhaber der Pfarrstellen in Alt- und Neulünen und in Vork predigten nicht, taufte nicht, trauten nicht, ebenso wenig wie sie Kranke besuchten oder die Beichte hörten. Sieben Stiftsherren hatten Frauen gehabt, die sie öfters in Ahlen und Werne besuchten, und von denen sie insgesamt 29 Kinder hatten. Einige Söhne von Stiftsherren hatten studiert. Selbst der Propst hatte eine Frau, seine Töchter stattete er mit einigen tausend Gulden aus. Drei Stiftsherren behaupteten, stets ein keusches Leben geführt zu haben. Auch eine gewisse Gleichgültigkeit in der Beobachtung der katholischen Glaubensvorschriften war zu spüren. Der Kaplan des Propstes war über das Bußsakrament nicht unterrichtet, und als Beichtvater der Stiftsherren fungierte ein entlaufener Mönch aus Altenberg. Die offiziellen Schreiben des Propstes lauteten natürlich streng katholisch: 1616 gebot er in Ahlen die Einhaltung der katholischen Fasten und die *communio sub una specie*.¹⁾ Die Visitation des Jahres 1618 muß alles beim Alten gefunden haben; auch die Reformartikel des Abtes von Floresse vom Jahre 1619 packten das Übel nicht an der Wurzel und die Visitation des Stifts im selben Jahre erwies nur neue Fälle von Konkubinat, Zechgelagen und Aufgabe der Ordensstracht.²⁾ Bischof Ferdinand schreibt insolgedessen mit Beschwer seines Gemüths an den Generalvikar Johann Hartmann, er könne dem ärgerlichen Wesen nicht mehr länger zusehen und dulden, daß an die Stelle klösterlicher Disziplin das Laster trete.³⁾ Die Visitation von 1623

¹⁾ Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein (Publ. a. d. pr. St.-N. 62, Leipzig 1895) S. 509 vgl. S. 334.

²⁾ St.-N. Münster, Akten des Münsterischen Domkapitels I O nr. 7.

³⁾ M.N. 339, 6.

muß noch alte Mißstände rügen: 1624 ergehen deshalb neue Reformvorschriften über Klausur und Habit, und um der Reform willen sollte die Wahl des Propstes Schade verhindert werden. Das Ergebnis der Visitation von 1625 sind eingehende Reformvorschriften, und das Jahr 1626 bringt erneut ein strenges Klausurgebot, aber wegen Tonsur, Ordensstracht und Klausur muß noch hin und her verhandelt werden. Die Neuordnung der inneren Verhältnisse im Stift Rappenberg wurde noch erschwert durch den Streit um die Frage, ob der Orden oder der Bischof das Recht der Visitation über das Stift besitze. Schon 1619 war gegen die Visitation des Stifts durch die Äbte von Floreffe und Knechtsteden protestiert worden, die anscheinend versucht haben, den Propst Haen abzusetzen „und einen andern, non integrae nobilitatis, auß Clarholz . . . (zu) surrogieren“, und 1623 wird der Abt von Knechtsteden nur als Beauftragter des Bischofs zur Visitation zugezogen, während sein Auftrag vom Abt von Floreffe nicht anerkannt wird. Als 1629 die Präpöste von Rappenberg und Warlar vom westfälischen Provinzialvisitator, Abt Christoph Pilckmann aus Steinfeld, nach Köln geladen werden, entsteht dann der volle Konflikt, dessen Schärfe durch den erregten Briefwechsel zwischen Rappenberg und Steinfeld gesteigert wird. Die einzelnen Phasen des Streits sollen hier nicht geschildert werden.¹⁾ In ihm stützt sich die eine Seite auf die Exemption des Prämonstratenserordens,²⁾ von der anderen Seite wird immer wieder auf die Rechte des Bischofs als des Schutzherrn von Rappenberg und der Münsterischen Paulskathedrale als der Mutterkirche hingewiesen³⁾ und dargelegt, daß seit Menschengedenken, ja überhaupt seit Bestehen des Stifts keine Visitation durch den Orden stattgefunden habe. De facto hat schon 1637 der Münsterische Bischof das Jurisdiktions- und Visitationsrecht des Ordens

¹⁾ Vielleicht kann das staats- und kirchenrechtliche Verhältnis des Stifts zu dem Münsterischen Bischof einmal durch die Jahrhunderte verfolgt werden. Das Stiftsarchiv auf Schloß Rappenberg, das ich leider nicht benutzen konnte, enthält sicher viel über diese Fragen. Im Folgenden sind benutzt *MLA* 6, 6. 339, 6 und 9, und die Akten des Domkapitels Münster I O, 1–10.

²⁾ Vgl. *Pommerisches Urkundenbuch* II, 709.

³⁾ Vgl. *Erhards Codex dipl.* (WUB II) Nr. 199 und 231.

anerkannt, aber erst 1645 versteht sich der Propst zur Unterwerfung unter den Ordensoberen und das Generalkapitel vorbehaltlich der alten und vom Tridentinum begründeten Rechte des zuständigen Bischofs. Dafür löste ihn der westfälische Visitator, Abt Norbert Horrichem aus Steinfeld, aus der Exkommunikation, die er 1639 über ihn verhängt hatte. Bei den Verhandlungen hat sich das Münsterische Domkapitel, dessen Dekan Mallindrodt durch die Ordination des v. Wendt aktiv eingriff, auf die Seite der Rappenberger und Barlarer Stiftsherren gestellt¹⁾ und behauptet, daß die Aufgabe der bischöflichen Rechte den Ausfall der Rappenberger Beiträge zu den Leistungen des *clerus secundarius* zur Folge haben könne, während der an den Verhandlungen stark beteiligte apostolische Nuntius in Köln für die Rechte des Ordens energisch eintrat, ja in Rappenberg damit drohte, er werde, falls nötig, die Visitation selbst vornehmen, um den Widerstand der adligen Stiftsherren gegen die bürgerlichen Visitatoren zu brechen. Und damit war eigentlich der wunde Punkt berührt. Denn um den adligen Charakter des Stifts geht auch der Streit. Ende 1623 berichtet der Rappenberger Propst Dietrich Haen, daß von alters her die Aufschwörung von 4 rittermäßigen Geschlechtern üblich sei.²⁾ Das Kölner Provinzialkapitel beschließt aber 1628, „das hinfuro ihn allen und ieden Klostern dieses circarii indifferenten plebei et nobiles angenommen und eingekleidet werden sollen.“ Es sehen sich die betroffenen Stifter sowie das Domkapitel und die märkische Ritterschaft zu Gegenäußerungen veranlaßt. Den Steinfeldern werden selbstverständlich „sinistra motiva“ untergelegt, und es wird ihnen vorgeworfen, sie verböten die Aufnahme von neuen adligen Kanonikern, um nach dem Aussterben der jetzigen sich selbst in Rappenberg festzusetzen. Man behauptet auch, es würde „confusion, ungelegenheit, ia haß, neidt und uneinigkait hierauß entstehen, ... wenn ... unabliche religiösi eingeführt, teglichß mit adligen, ritter-

¹⁾ Vgl. auch WM. 6 Nr. 7.

²⁾ Vgl. dazu die Untersuchung Johannes Rammakers, *Adlige Prämonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein* (1929) und Otto Schnettler, *Rappenberg, Ein Führer durch die Geschichte des Klosters und seine Denkmäler* (1928) S. 5 ff.

mässigen personen umgehen, essen, trincken und conversieren würden, wie dan dessen in anderen benachbarten Clostern noch frische exempla vorhanden . . ." Der im Kriege verschuldete Adel könne nicht alle Söhne aufs Domstift bringen, deshalb bestehe die Gefahr, „daß die iunge ritterschafft . . . sich in unzulässige kriegsexpedition oder ahn andere uncatholische ohrtter nit ohne gefahr der fähligkeit begeben werde.“ Das Domkapitel befürchtet 1624 sogar den Austritt von bereits eingekleideten Stiftsherren, und 10 Jahre später sowie 1637 behauptet der Rappenberger Propst, einige Adlige wären durch die Steinfelder vom Eintritt in das Gotteshaus abgehalten worden — es handelt sich vielleicht um zwei Brüder Torck von Herringen, den Arnold Dietrich de Wendt aus Wiedenbrück und Rutger Ovelacker vom Nierenhof — und andere hätten sich von der katholischen Religion abgewandt und schwedische Kriegsdienste genommen. Und wenn man bedenkt, daß noch 1638 die märkische Ritterschafft klagend erwähnt, daß der Steinfelder Propst aus dem adligen Stift Scheda eine Abtei für plebei gemacht habe, dann wundert man sich, warum beim Bischof der Gedanke keinen Anklang gefunden hat, den das Domkapitel und die Münsterischen Heimgelassenen Räte am 1. April 1624 entwickelten, nämlich die Reform in Rappenberg nach dem Vorbild der Reform im Stift Überwasser durch Adlige durchzuführen, „damit der Adell erhalten und zur catholischen Religion desto mehr angereizt werden muge“. Jedenfalls ist man einen anderen Weg gegangen. Die von einigen Adligen schon 1624 ausgesprochene Furcht, es würden in Rappenberg „unadligen Standts“ Personen aus Knechtsteden oder Steinfeld eingeführt, wurde Wirklichkeit. Um die Verpflegung der nach Rappenberg geschickten Steinfelder Religiösen geht jahrelang der Streit. Von der heftigen Salvagardia läßt sie Propst Schade wohlweislich annehmen, und die Klagen über die unerwünschte Quartierlast seitens des bischöflichen Sekretärs und Verfassers der „Beschreibung des ganzen Hochstifts Münster“, Johann Hobbeling, der den in Münster zwischen Ala und Jesuitengasse gelegenen Rappenberger Hof,¹⁾ wie die Eltern und

¹⁾ über ihn vgl. Eugen Müller, Die Adelshöfe der Stadt Münster, S. 22.

Großeltern seiner Frau, gemietet hatte, dienen dem Propst nur zu erneuten Vorstellungen um Abberufung dieser Mönche. Jede Exekutivandrohung wird von den Rappenbergern mit dem Hinweis auf den Schwund der Einkünfte in den Kriegszeiten beantwortet.

In Christoph Bernhards Zeiten, der, wie wir dabei erfahren, Rappenberger Güter einem Kolleg zur Erziehung der Jugend übertragen will, ist die Frage, ob auch Bürgerliche in Rappenberg und Barlar aufgenommen werden sollten, bis vor die von Innozenz X. eingesetzte Kardinalskongregation super statu regularium gelangt.¹⁾ Christoph Bernhard hat auch eine Visitation des Stifts Rappenberg durch den Abt Norbert von Steinfeld veranlaßt. Sie legte alte Übel zu Tage: Vernachlässigung der geistlichen Pflichten, Übertretung der Klausur- und Ordens-trachtgebote, Zechgelage mit Bauern und Knechten.²⁾ Christoph Bernhards Berichte über den Stand der Diözese aus den Jahren 1653 und 1660 weisen deshalb auf die Notwendigkeit strengerer Zucht in Rappenberg hin,³⁾ zu deren Erzielung nach altem, auch 1613 auftretendem Plan der Propst Franz Theodor von Westrem ein Kolleg für theologische und philosophische Studien für die in den Orden eintretenden Jünglinge errichtet, die zur Verbreitung des katholischen Glaubens und zur Ausrottung der Ketzerei beitragen sollen. Die vom päpstlichen Nuntius cum potestate legati de latere, dem Erzbischof Augustin Franciottus von Trapezunt, dem Steinfelder Abt Johann Luckenraht und dem Generalabt von Prémontré, Michael Colbert, bestätigte Gründung soll im Rappenberger Hof in Münster ihren Sitz haben und mit Haus Rörde dotiert sein. Die Gründung ist, vielleicht auch, um Plänen Christoph Bernhards zuvorzukommen, aber tatsächlich nur auf dem Papier erfolgt. Nur wenige Nachrichten konnten bisher über das Kolleg ermittelt werden, z. B. die Bestellung

¹⁾ MZA. 339, 11.

²⁾ Bericht des Abts vom 28. Febr. 1652: MZA. 339, 12. Die Darstellung von Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jhs., S. 175 ff beruht auf MZA. 6, 9a und b. Vgl. auch MZA. 6, 8. Es folgen übrigen noch Visitationen 1653 (vgl. Hüsing), 1658 und 1665. St.-A. Koblenz Abt. 231, 57 Nr. 18.

³⁾ Hüsing, S. 269 und Schmidlin in „Westfalen“ II (1910) S. 12.

des Bernhard Moriz von Schade zum Inspektor des Seminars (1671).¹⁾ Der Geist auf Rappenberg war der alte geblieben. Er wird charakterisiert durch Vorgänge bei der Visitation durch den Abt von Steinfeld 1681, wo der Rappenberger Propst sich nicht nur „irreverent und respectsvergeßlich“ verhalten, sondern auch „etliche Soldaten ahn die Closterspforten eigensinnig gestelt“ hat, sodaß der Münsterische Bischof Ferdinand das Militär im Amt Werne anweist, auf Ersuchen dem Steinfelder Abt hilfreich beizustehen.²⁾ Wird die Visitation von 1684 größere Demut bei den Stiftsherren angetroffen haben? Von den weiteren Visitationen konnte ich leider nur erfahren, daß sie stattgefunden haben, so im Jahre 1707 durch den Abt von Steinfeld und 1738 durch den Abt von Knechtsteden.³⁾ Auch 1754 wird eine Visitation durch den Generalabt von Piémontre seitens des Bischofs Clemens August bewilligt, damit, „die etwa zerfallene geistliche Disziplin und genaue Beobachtung deren Ordensstatuten wiederumb völlig her(ge)stellet“ wird, während die Visitation durch den Abt von Steinfeld 1768 in Münster auf Schwierigkeiten stößt, wo man auf den Schriftwechsel aus der Zeit vor 1637 zurückgreift.⁴⁾ Das hatte seine Gründe. Sie werden deutlich durch zwei Schreiben des Münsterischen Weihbischofs Tautphäus an den Minister von Fürstenberg vom 3. IV. und 17. V. 1768, in denen der Absender seine Verwunderung über den „Auftritt“ der Prämonstratenser ausdrückt; er hält übrigens für sicher, daß „durch den nemblichen Schleichhandel, wie bey dem Kloster Überwasser mehrmahlen bemercket wordten, die alleinige absicht dahin ziele, die bischöfflichen gerechtsame zu vermindern . . . und unter dem schein deren papstlichen indulten sich allein alles zuzueignen“. Es wäre auch „nicht abzusehen, was heilsameß damit außgerichtet werdtten solle; die schlechte haußh ltung und das betragen des H. von Lippe seynd so bekandt, daß auch jedwederer darin eine andernung zu machen gezwungen seyn wird“. Der damit implicite ausgesprochene Reformgedanke war

1) St.-M. Münster, Rappenberg 362, 363, 365, 367, 369.

2) M. N. 339, 16.

3) St.-M. Koblenz Abt. 231, 57 Nr. 18 und 22.

4) St.-M. Münster, Domkapital Münster I O Nr. 24.

aber erst 1770 ausgereift.¹⁾ Zu seiner Durchführung empfiehlt Tautphäus sich des kaiserlichen Hofes zu versichern. Und am 16. Mai 1770 schreibt Kurfürst Max Friedrich auch an den König von Preußen: „Die Unordnung und Zerfall der cloisterlichen Zucht, worinn das meinem Biscthum untergebenes Cloister Cappenberg gerathen ist, haben Mich veranlaßet mit Einverständniß des Römischen Stuhls daselbst eine reforme vorzunehmen und einen Theil dessen übrigen Einkünften zu einem anderen nützlichen Endzweck, benanntlich zur Erziehung nützlicher Seelsorger und der Jugend zu widmen“. Zwei Tage später richtet Fürstenberg von Bonn aus an Finkenstein, den preußischen Stats-Minister im Auswärtigen Departement, und den Minister im Generaldirektorium, von Hagen, gleichlautende Schreiben, worin er bittet, den Ordensgeistlichen, die die Absichten des Kurfürsten zu hintertreiben versuchten, kein Gehör zu schenken, falls sie in Berlin vorstellig würden. Finkenstein erteilt eine allgemein gehaltene Antwort. Er fordert jedoch, vielleicht unter dem Eindruck der Bittschrift eines auf der Festung Wesel sitzenden ehemaligen Kriegskommissars, der die Einziehung der in der Grafschaft Mark belegenen Rappenberger Güter empfiehlt, von der märkischen Kammerdeputation in Hamm einen Bericht über diese Güter ein. Die märkischen Landstände beantragen inzwischen in Berlin die Verwendung der einzuziehenden Rappenberger Güter zur Errichtung eines Zuchthauses und zur Deckung von Unkosten der Kriminalgerichte. Im Juli berichtet die Märkische Kammerdeputation, daß laut Lippstädter Zeitung vom 10. Mai der Papst die Aufhebung der Klöster Überwasser, Rappenberg und des Fraterhauses in Münster

¹⁾ Meine Quellen sind nur Akten der Klevischen Regierung im St.-M. Münster, Cleve-Märkisches Landesarchiv 100 A I., Akten des Auswärtigen Departements in Berlin, Geh. St.-M., Rep. 34 Nr. 246 und der Nachlaß Fürstenbergs auf Schloß Darfeld (Jach 177). Die Akten über Rappenberg in der Münsterischen Kabinettsregistratur sind verschollen. Viel Material ist noch auf Schloß Rappenberg zu vermuten. Erwähnungen des Aufhebungsplans von 1770 bei Augustin Hüsing, Der hl. Gottfried von Rappenberg (Mstr. 1882) S. 80 f., Lappe im Münsterischen Anzeiger vom 9. Okt. 1925 und E. F. Krabbe, Gleichzeitliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster, S. 170 u. a.

bewilligt habe. Sie hätte den Magistrat zu Lünen beauftragt, unter der Hand die Vorgänge in Rappenberg zu erkunden. Es wäre aber noch keine Nachricht eingetroffen. Die Aufhebung würde wahrscheinlich nicht glücken, da von verschiedenen Seiten, auch von einigen Domherren, dagegen intrigiert würde und vom Papste solle bereits die Suspension des Aufhebungsgeschäfts ausgesprochen sein. Nochmals bittet Fürstenberg in Berlin Anfang Oktober von Sassenberg aus, evtl. eingegangene Eingaben von Ordensgeistlichen doch in Münster mitzuteilen, worauf Finkenstein erwidert, daß sich bisher niemand nach Berlin gewandt hätte. Inzwischen ist hier auch ein von Finkenstein eingeforderter Bericht der klevischen Regierung eingetroffen, die sich mit der Errichtung des Zucht- und Arbeitshauses einverstanden erklärt. Aber die Aufhebung des Stifts scheine verhindert zu werden, da die „Mönche“ sich an den Papst gewandt und von ihm ein Inhibitoriale erlangt hätten. So entschließen sich Auswärtiges Departement und Generaldirektorium, eine abwartende Haltung einzunehmen. Im Februar 1772 erbittet Max Friedrich von Friedrich dem Großen nochmals eine Erklärung, ob er beabsichtige, die in der Grafschaft Mark gelegenen Güter im Fall der Aufhebung des Stifts Rappenberg einzuziehen, was ihn zur Aufgabe seiner Absicht veranlassen würde. Gemäß Marginalverfügung des Königs auf ihren Immediatbericht erwidern Finkenstein und Herzberg dem Bischof von Münster unterm 17. April 1772, daß der Preußenkönig nicht im Sinne habe, „einer so rühmlichen Absicht hinderlich zu seyn“. Die Vorgänge, die die Aufhebung des Stifts vereitelt haben, sind mir unbekannt geblieben. Und wie weit darf man der Darstellung Glauben schenken, die 30 Jahre später die Stiftsinassen gegenüber der preußischen Aufhebungscommission gegeben haben,¹⁾ daß nämlich „zu der Zeit, als zu Münster eine Universität errichtet werden sollen, der damalige Fürstbischof und das Domkapitel zu Münster vorgehabt habe, die hiesige Propstei und Gotteshaus aufzuheben, und daß der damalige Domdechant von Fichten²⁾ selbst hieher ge-

¹⁾ Münsterische Domänenregistratur im St.-M. Münster I Fach 52, Nr. 6.

²⁾ Offenbar Kaspar Ferdinand Droste zu Fichten, Domdechant 1770–1774 (vgl. Geisberg in Westf. Familienarchiv, 1920, S. 26.)

kommen sey, um dieses zu bewirken, daß sich aber der damalige hiesige Propst Mauriz Freyherr von Ketteler und die übrigen Capitularherren dagegen gesetzt und auf ihre Vorrechte und Privilegien bestanden, auch sich dabey geäußert hätten, das hiesige Gotteshaus und dessen Zubehörungen in Königlich Preussischen Schutz zu übergeben, weil viele Besitzungen desselben im Preussischen Territorio, nemlich in der Grafschaft Mark gelegen wären...“?

Trotzdem — oder weil? — die Säkularisationsidee in der Luft lag, haben die letzten Stiftsherren nicht versucht, das Existenzrecht ihrer Gemeinschaft durch eine verinnerlichte Lebensführung zu erweisen. Sie haben vielmehr, wie es der Archivar Geisberg allerdings zu kraß ausgedrückt hat, „das gemächliche, fruchtlose Leben mit der Flasche, Jagd und Regelspiel nach beliebiger Abwechslung oder in tötender Langeweile verbracht“.¹⁾ Nach Kindlingers Darstellung,²⁾ der das Stiftsarchiv in der Wende der Jahre 1785/6 geordnet hat, war Propst Ferdinand Mauriz Goswin von Ketteler ein Kenner und Sammler von Kupferstichen und Gemälden gewesen, sein Nachfolger, der vorletzte Propst von Rappenberg, ein v. Berswordt, aber ein junger, eitler Mann, bewandert weder in der Kunst noch in schönem Wissen. Er scheint gern der Jagd obgelegen zu haben. Die letzte Generation hat, so kann man sagen, in Erwartung der Aufhebung gelebt. Es war dies Propst Ferdinand Joseph von Kleinforgen (geb. 1759), der aus dem Sauerland stammte, der in Bayern 1764 geborene Simon von Högendorf, Philipp von Baerst (geb. 1765), der, aus der Grafschaft Mark gebürtig, sich 1803 „in einem verwirrten Gemütszustand“ befand, und die aus dem Münsterland kommenden Adolf Anton von Delwig (geb. 1772) und die Brüder Franz Anton Ferdinand (geb. 1772) und Friedrich Joseph (geb. 1768) von Stockheim, von denen der letztere wegen seiner schweren Geisteskrankheit im Minoritenkloster zu Dortmund verpflegt wurde.³⁾

¹⁾ Westf. Zschr. 12, S. 356. Ebenso Lappe a. a. D. Vgl. Schöne S. 193.

²⁾ Nach der von Herrn Schmidt-Altena mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift der Autobiographie Kindlingers, deren Original in der Stadtbibliothek Dortmund beruht.

³⁾ Die Angaben nach Spießens genealogischer Sammlung im St.-A. Münster und nach dem Bericht vom 11. Oktober 1803 in

Während der Verhandlungen um die Entschädigung der deutschen Fürsten für ihre im Frieden von Lunéville abgetretenen linksrheinischen Gebiete hatte Napoleon durch Konvention vom 23. Mai 1802 Preußen u. a. das östliche Münsterland zugesagt, in das Blücher bereits Anfang August, also mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Reichsdeputationshauptschluß, einrückte. Aber unterm 28. August 1802 muß der preußische Minister des Auswärtigen, v. Haugwitz, dem Chef der zur Verwaltungsneueinrichtung in den Indemnitätslanden begründeten Hauptorganisationskommission, v. d. Schulenburg-Rehnert, mitteilen, daß nach einem von den verbündeten Franzosen und Russen am 23. Juni aufgestellten Indemnitätsplan das reichsunmittelbare Stift Rappenberg, das ja bereits von Preußen besetzt sei, dem Hause Nassau-Oranien (Dillenburg) statt einiger schwäbischer Parzellen zugeteilt werden solle. Er bitte deshalb um Auskunft über die Stellung des Stiftes gegenüber dem Bischof von Münster. Damit zeigten die Diplomaten eine ziemlich geringe Kenntnis der Rechtslage von Territorien, über deren Geschicke sie entscheiden sollten. Denn zwar hatte der Propst schon 1542 behauptet, daß das Stift Rappenberg seit seiner Gründung „mit einer hohen herlichkeit oder halßgerichte, dat genompt wirt ein Byuand“ ausgestattet sei, und 1696 und 1700 beansprucht Propst Hermann Stephan Dietrich von Nagel das *merum et mixtum imperium sive bassam iurisdictionem* in dem die Bauerschaften Uebbenhagen und Lenklar umfassenden Weisang, dessen Grenzen immer wieder durch Schnadzüge festgestellt würden. Ferner vindiziert er sich das Recht, „zu halße und zu hauche zu richten“, zumal das Stift einen eigenen Galgen besitze,¹⁾ aber das Stift war weder in den Reichs-, noch in den Kreisständen vertreten, und 1633 bezeichnet sich der Propst selbst als einen adligen Prälaten und Landsassen des Stifts (Münster).²⁾ Schulenburg gibt also am 1. September 1802

den Akten des Geh. St.-A. Berlin, Rep. 70 Kap. II, Sect. XXXI Nr. 1 vol. 1, dessen Altersangaben auf das Jahr 1802 zurückgehen. Vgl. das Protokoll vom 10. Sept. 1802 in Münst. Dom. reg. I. Fach 52 Nr. 6.

¹⁾ MZA. 340, 1, 6 und 7.

²⁾ Kampfschulte in Bsh. 21, S. 189 und MZA. 339, 10 (Schreiben v. 17. IX. 1633).

die Anfrage nach Münster weiter, und auf Anordnung des Interims Geheimen Rats reist der Regierungsrat Schmidt nach Rappenberg, nimmt die Aussagen der Stiftsinsassen zu Protokoll und notiert Auszüge aus den wichtigsten Privilegien des Stiftsarchivs. Er stellt fest, daß das geistliche Oberhaupt des Stifts der Generalabt von Prémontré bzw. nach der französischen Revolution der Abt von Steinfeld als „Generalvikar“ wäre, und daß der Bischof von Münster den Rappenger Propst nur in seiner Eigenschaft als Archidiacon von Ahlen und Werne bestätige. Zur Aufnahme in das Stift wäre eine Ahnenprobe und zwar der Nachweis von 8, nicht mehr wie früher von 16, adligen Ahnen erforderlich. Das Stift besäße die Zivil- und erstinstanzliche Kriminaljurisdiktion in den beiden oben erwähnten Bauerschaften, habe auch eigenen Galgen und eigenes Gefängnis. Rappenberg sei als Rechtsnachfolger der alten freien Grafschaft kein Münsterischer Landstand, der Propst erhebe die Schatzung in der Bauerschaft Uebbenhagen und sei frei von öffentlichen Lasten, nur müsse für ein wüstes Erbe dem Ortsrezeptor in Werne eine Kontribution in Höhe von 6 Rthlr. gezahlt werden. Auch die Gebäude, die Patronats- und Lehnrechte des Stifts, sowie seine Torfstich-, Weide-, Fischerei- und Zollrechte werden ermittelt, die Jagdgerechtigkeit¹⁾ im Amt Werne, bei Lünen, Ramen und Hamm und von Rienberge bis eine Stunde vor Waren-dorf wird berücksichtigt und sein markenrichterliches Recht in der Osticker (Ksp. Werne), Nordlünser, Wethmarer und Alstedder Mark festgestellt. Der aus diesen Nachweisen sich ergebende umfangreiche Bericht wurde sofort durch die Hauptorganisationskommission an Haugwitz weitergeleitet, der aber am 1. Oktober seine Frage neu dahin formuliert, „ob das Hochstift Münster über die in dessen Gebiet liegenden Gutsbesitzungen von Cappenberg . . . jederzeit volle Landesherrlichkeit in Absicht der Beziehung zu Steuern, Jurisdiktion etc. ausgeübt und sie hierin gleich den Besitzungen aller andern im Münsterschen liegenden Mediatistischer behandelt habe“. In Münster zieht man Erkundigungen ein bei Mitgliedern des Ge-

¹⁾ Über diese vgl. Josef Lappe in Westf. Landeszeitung vom 22. Sept. 1925 und 24. Sept. 1926.

heimen Rats, beim Generalvikar von Fürstenberg, im Geheimen-Ratsarchiv und in der Hofgerichtsregistratur und berichtet dann, „daß die vorigen Bischöfe zu Münster über die Propstei und Gotteshaus Cappenberg und dessen in dem Gebiete des Hochstifts liegenden Grundbesitzungen jederzeit die Landeshoheit sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen ausgeübt und solches hierin gleich allen anderen in diesem Hochstift liegenden Mediatsstiftern behandelt haben“. Als aber dieser Bericht von Schulenburg an Haugwitz gegeben wurde, war die Entscheidung bereits gefallen. Im abgeänderten russisch-französischen Indemnitätsplan vom 8. Oktober 1802 war das Stift Rappenberg dem König von Preußen zugesprochen worden. Bezugnehmend auf ein Konklusum der Reichsdeputation vom 26. November erstattet dann Schulenburg beim König seinen Immediatbericht und am 18. Dezember 1802 hebt Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsordre das Stift auf. Der Kammerassessor v. Rappard wird damit beauftragt, den Stiftsinsassen die Aufhebung mitzuteilen, was am 21. Januar 1803 geschieht. Vom Propste werden dem königlichen Kommissar die Ordensinsignien: 2 Ordenskreuze, 2 Ringe, 2 Propsteisiegel, das kleine weiße Mäntelchen, der Pelz (Almuzium) und ein rotes Samtbiret übergeben. Ein Ordenskreuz wird ihm darauf als persönliches Zeichen seiner Würde überlassen. Das Kapitel liefert ein weißes Biret, ein Almuzium und zwei Kapitelsiegel aus. Ein Publikandum in den umliegenden Pfarrkirchen und eine Mitteilung an das Münsterische Generalvikariat beschließen den Aufhebungsakt. Der „Kloster“-haushalt galt seit dem 1. März als aufgelöst. Aus dem adligen Prämonstratenserstift Rappenberg war eine königlich preussische Rentei geworden.¹⁾

Die Stiftsinsassen wurden mit Renten abgefunden. Der Propst hatte im Münsterischen Klerus eine besondere Ehrenstellung innegehabt. Er rangierte unmittelbar hinter

¹⁾ Akten der Zentralorganisationskommission Geh. St.-A. Rep. 70 Kap. II Organisation, Sect. XXXI Nr. 1. Akten des Auswärtigen Departements ebda. Rep. 34 Nr. 246. Akten der Spezialorganisationskommission in Münster, St.-A. Münster Dom. reg. I, Fach 52 Nr. 6. Akten der zur Aufhebung des Stifts Rappenberg verordneten Kommission ebda. I Fach 53 Nr. 2.

dem Münsterischen Domdechanten und besaß Rechte bei der Neubesetzung des Münsterischen Bischofsstuhls, die er allerdings in den letzten Jahrhunderten nicht mehr ausgeübt hatte.¹⁾ Er erhielt nach den Festsetzungen der Aufhebungsordne eine Pension von 5 000 Gulden, während sich die Kapitularen mit 600 Gulden begnügen mußten, — eine großzügige Summe etwa gegenüber den Renten, die Bischof Max Friedrich der Äbtissin und den Konventualinnen von Überwasser gewährte. In der Absicht, seinen Lebensabend in Unna zu verbringen, hat der Propst am 3. Februar 1803 das Stift verlassen und keine Ansprüche auf Anschaffungen aus eigenen Mitteln, auch nicht auf seine Jagdhunde, erhoben. v. Delwig beabsichtigte, seine Pension in Heek zusammen mit einigen Geschwistern zu verzehren. Er mußte dafür die Erlaubnis der preußischen Behörden erbitten, da der Ort außerhalb des preußischen Staates gelegen war. Auf die Rente war er angewiesen. Zusammen mit seinen 12 Geschwistern hatte er von den Eltern nicht die nötigen Mittel zu standesgemäßem Unterhalt geerbt. „Eine meiner Schwestern“, so schreibt er in seinem Gesuch, „that im Holländischen eine reiche Heurath, zwey derselben wählten das weltliche Damenstift Asbeck zu ihrem Auf- und Unterhalt, mein älterer Bruder wurde im Stifte Barlar und ich zu Capenberg als Capitular aufgenommen.“²⁾ v. Höhendorf hat bis zu seinem 1810 erfolgten Tode das Amt des Dechanten in Werne innegehabt. Da er die Einkünfte seines Amtes genoß, wurde sein Pensionsrecht von den preußischen Behörden als erloschen angesehen trotz seines Hinweises darauf, daß bei der Übertragung der Dechaney an ihn im Jahre 1790 eine Abgütung, die ja gegen das Verbot der Simonie verstoßen hätte, nicht stattgefunden habe. Ihm wurde aber außer seinen Pfarreinkünften eine Rente von 160 Rthlr. zugestanden, die er für Abtretung des ihm als Senior eigentlich zustehenden Hauses Körde an v. Baerst schon vor der Aufhebung theoretisch erhalten hatte.³⁾ Wegen Hutungsrechten gerät er bald mit der Rentei Rappenberg-

¹⁾ Vgl. z. B. Geisberg in Bchr. 12, S. 356, u. a. Auch Münst. Dom. reg. I Fach 52 Nr. 6 Bl. 33.

²⁾ Geh. St.-M. Rep. 70 Kap. II Sect. XXXI Nr. 1 vol. 2.

³⁾ St.-M. Münster Großherzogtum Berg, Finanzministerium 77 und Münst. Dom. reg. I Fach 53 Nr. 2 und 3.

Werne in einen Rechtsstreit. Der wahnsinnige v. Stockheim, den die Dortmunder Minoriten nicht weiter verpflegen wollten, wurde Ende Februar 1803 zu den Barmherzigen Brüdern in Münster gebracht und die rückständigen Verpflegungsgelder in Dortmund wurden bezahlt. Der Rentmeister Höppener, der Sekretär Singor und der Förster Empting werden für den preussischen Staat verpflichtet, aber sie müssen, da am 1. Juni der letzte Rest des Hauspersonals entlassen wird und der „interimistische egl. Haushalt“ aufgelöst wird, von diesem Datum an für ihre Verpflegung selbst sorgen. Auch der Patrimonialrichter Meyer und der Gerichtsaktuar Zumbusch werden übernommen.¹⁾

Die Hauptaufgabe der jungen Rentei, deren Verwalter bald durch Gosebruch ersetzt wurde, bestand zunächst in der Herstellung eines Kassenabschlusses und der Aufstellung eines Normal Etats. Unter der Leitung des Aufhebungs-Kommissars, des Kammerassessors v. Rappard bzw. des Kammerreferendars v. d. Horst, mußte auch an die Veranschlagung und Vermessung des Grund- und Gebäudebesitzes gegangen werden und ein Inventar des Mobiliars aufgestellt und mußten die Forderungen und Verpflichtungen des Stifts ermittelt werden. Als vom Kammerpräsidenten Reichsfreiherrn vom Stein und dem Kriegs- und Domänenrat v. Rappard bei ihrer Anwesenheit auf Rappenberg am 6. April 1803 der Aufhebungsplan festgelegt wurde,²⁾ wurde dabei das Stiftsarchiv als ein wesentliches Hilfsmittel für die Feststellung aller Gerechtsame und Schuldigkeiten des Stifts bezeichnet.

Auf den Grundbesitz des Stifts will ich an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingehen.³⁾ Nur vom Stiftsgebäude sei einiges berichtet. Den alten Stiftsbau hatte schon 1512 der damalige Propst Gottfried Haen nach einem Brande z. T. wiederherstellen lassen müssen, aber erst im 18. Jahrhundert machte er unter den Präpsten

¹⁾ Die Darstellung beruht auf Münst. Dom. reg. I Fach 53 Nr. 2, 3, 4, 6.

²⁾ Protokoll der Verhandlung in Münst. Dom. reg. I Fach 52 Nr. 1, Abschrift ebda. I Fach 49 Nr. 2.

³⁾ Die Akten über die Verwaltung der Stiftsgüter befinden sich in Münst. Dom. reg. V Fach 1—17.

Hermann Stephan von Nagel (1696—1711) und Johann Engelbert Ketteler (1713—39) einem Neubau Platz,¹⁾ der aber in den Tagen der Säkularisation sehr reparaturbedürftig war. Zu dem Stiftsgebäude, dessen rechter Flügel vom Propst, der linke von den Kapitularen („Herrenhaus“) bewohnt gewesen war, gehörten abgesehen von der Kirche zahlreiche Neben- und Wirtschaftsgebäude, u. a. das Armenhaus, das Schulgebäude, die Wohnung für den Kaplan Hermann Berning, den Lektor, Franziskanerpater Abundius Dederding, und den Küster, Organisten und Schullehrer Stephan Althoff, ferner das Waschhaus, das Pförtnerhaus und das vormalige Archivgebäude hinter dem linken Flügel.²⁾ Einige Nebengebäude werden in großherzoglich bergischer Zeit verkauft.³⁾ Das Gesuch des Manufakturisten Friedrich Baerst aus Lünen beim Freiherrn vom Stein um Verpachtung des Stiftsgebäudes, um daraus „ein Arbeitshaus für einen Theil der Gefangenen und Armen der Provinz“ zu machen, war 1804 wegen der unsicheren Vermögenslage des Antragstellers abgewiesen worden ebenso wie das Pachtgesuch des v. Rülleben im folgenden Jahre, dem bedeutet wurde, daß „Edelleute sich mit Domainenverpachtungen verfassungsmäßig nicht abgeben sollen“. Und auch wegen Zweifels an der Rentabilität ist der Premierleutnant v. Reiche 1806 abgewiesen worden, der in dem Stiftsgebäude eine Brau- banter Spitzen- und Leinwandfabrik etablieren wollte und „in kurzer Zeit 8 bis 12 jährige Kinder der hiesigen (d. h. Münsterischen) Industrieschule zum Feinspinnen zu benutzen“ hoffte.⁴⁾ 1808 bis 1810 werden Reparaturen an den Gebäuden notwendig und 1813 heißt es, daß „an verschiedenen Stellen und vorzüglich auf dem Archive der Regen so stark eindringt, daß der Kalk sich häufig

¹⁾ St.-M. Koblenz 231, 57 Nr. 18. Bisher, z. B. in Bau- und Kunstdenkmäler, Bd. Lüdingtonhausen, S. 26 wurde nur das Jahr 1708 als Jahr des Neubaus angegeben.

²⁾ Münst. Dom. reg. I Sach 53 Nr. 5 und 6, Sach 52 Nr. 3 und 6.

³⁾ St.-M. Münster, Großherzogtum Berg Finanzministerium 57, 62.

⁴⁾ Münst. Dom. Reg. V Sach 6 Nr. 2.

von den Wänden gelöst".¹⁾ Es war deshalb für den preußischen Staat durchaus zweckmäßig, das Stiftsgebäude, das in der ersten preußischen Zeit nur von den Beamten bewohnt gewesen war, mit dem dazugehörigen Grundbesitz zu veräußern. Es wurde dem Freiherrn vom Stein im Austausch gegen die Herrschaft Birnbaum im Großherzogtum Posen überlassen.²⁾

Der Propstei gehörten auch die Häuser Eichholt, Hölting und Körde. Bei der Aufhebung war Haus Eichholt an die Witwe Jarwick³⁾ und Hölting an die Witwe Lohmann verpachtet.⁴⁾ Haus Körde verwaltete per modum oblegii der Kapitular von Baerst bis zur Aufhebung. Es war ihm möglich, zusammen mit seiner Mutter, Frau v. Leithe geb. v. Merode, dort zu bleiben, weil sein Schwager, der Ökonom Anton Heymann, mehrere Jahre das Haus mit Zubehör pachtete. Später (1807/08) hat der Landwirt Brede das Gut gepachtet und 1826 gekauft.⁵⁾

Von den Rechten des Stifts, die während der Aufhebung Gegenstand von Verhandlungen waren, erwähne ich die Archidiaconats- und Patronatsrechte in Bork, Ahlen, Werne, Methler und Wickede, Rechte, deren Ausbildung darauf beruht, daß die Prämonstratenser die Pastoratspflichten selbst versehen konnten.⁶⁾ Eine Besonderheit lag nun bei Methler und Wickede vor, die, in der Grafschaft Mark gelegen, den evangelischen Glauben angenommen

¹⁾ St.-M. Münster Grhzt. Berg Generaldirektion der Domänen 8 und Dom. Reg. Münster V Fach 8 Nr. 1, Fach 13 Nr. 1. Auch St.-M. Düsseldorf Grhzt. Berg Finanzministerium V 8 Nr. 310 a.

²⁾ Tag des Übergangs: 21. Juni 1816. Vgl. Lappe, Stein als Guts herr auf Rappenberg (Mstr. 1920) S. 3 ff. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen (Mstr. 1891) S. 481, auch Lappe im Münsterischen Anzeiger vom 21. Jan. 1928 und „Westfalen“ 1931 S. 101. Glasmeier, Freiherr vom Stein, Sein Leben und Wirken in Bildwiedergaben ausgewählter Urkunden und Akten Nr. 24 Urk. vom 9. März 1819.

³⁾ Münster. Dom: reg. I. Fach 53 Nr. 5 Bl. 100.

⁴⁾ Ebda. V Fach 6 Nr. 22—24.

⁵⁾ Ebda. I Fach 53 Nr. 2.

⁶⁾ Geh. St.-M. Rep. 70 Sect. XXXI Nr. 1 vol. 2. — Münst. Dom. reg. I Fach 53 Nr. 2, 3, 4. V Fach 14 Nr. 10 und V Fach 5 Nr. 4. Weßkamp in Bau- und Kunstdenkmäler Nr. Münster S. 103.

⁶⁾ Schöne S. 120 ff. Vgl. Urk v. 1333 auf Schloß Rappenberg 261. Eine Aufzählung der Patronatsrechte auch über die Schulen, Kapellen und Vikarien in Münst. Dom reg. I Fach 52 Nr. 6.

hatten. De facto war ein Rappenberger Kanoniker Pfarrer, der ev. Prediger nur schlecht bezahlter Vizekurat, der, wie es in einer Bestallungsurkunde von 1756 heißt, sich gegenüber dem Propst als seinem Kollator verpflichten mußte, „die Gemeinde mit guten exemplarischen Leben und Wandel vorzuleuchten, keine unheiligen Römischen Reich teutscher nation tolerierte Religionsverwandten auf offene Tangel mit unnützen Schelten und Schmeihen durchzuziehen und sonst die gewöhnliche Kirchendienste dergestalt zu versorgen, daß er es vor Gott und der ganzen Gemeinde verantworten könne“. ¹⁾ Kurz vor der Aufhebung des Stifts wandte sich die Kirchengemeinde Methler unterm 4. Dezember 1802 an den König mit der Vorstellung, daß diejenigen Einkünfte der Pfarre und Schule wieder zugeführt werden möchten, die bisher der jeweils vom Rappenberger Propst als Pfarrer eingesetzte Kapitular zurückbehalten habe. Was zur Pastorat gehöre, könne z. T. aus den Gewinnotteln (Pachtbriefen) für näher genannte Rotten, die von dem betr. Kapitular als Pastor in Methler ausgestellt seien, aber vor allem aus dem Rappenberger Stiftsarchiv nachgewiesen werden. Trotz erneuter Vorstellungen wird die Gemeinde durch Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 13. Februar 1804 abgewiesen, aber ihr ein Zuschuß aus dem märkischen Klosterfonds in Aussicht gestellt. ²⁾

Der Verkauf des Mobiliars, des Viehs und Getreides interessiert hier kaum. Vom Verkauf war natürlich die Bibliothek, die 1759 unter dem Propst Mauritz Goswin von Ketteler katalogisiert war, ³⁾ ausgeschlossen. Das ausführliche Bücherinventar ⁴⁾ war erst auf Anweisung der Spezialorganisationskommission zwecks Prüfung des Wertes der Bücherei an die Studienkommission geschickt worden. Ende Dezember 1803 wird von der Hauptorganisationskommission ins Auge gefaßt, das Wertvollere der Universitätsbibliothek in Münster zuzuführen. 1809 soll der Rest der Bibliothek

¹⁾ St.=M. Münster Rappenberg 414.

²⁾ Geh. St.=M. Rep. 70 Kap. II Sect. XXXI Nr. 1 vol. 1 und 2. Über diese vgl. Pfarren vgl. auch MZM. 339, 15.

³⁾ Vgl. Joseph Staender, Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus (1889) Nr. 753.

⁴⁾ In Münst. Dom. reg. I Sach 52 Nr. 2.

zwischen dem Priesterseminar in Münster und dem Gymnasium in Lingen aufgeteilt werden.¹⁾

Auch auf das Archiv hatte die Aufhebungscommission ihr Augenmerk zu richten, das bei der Besignahme instruktionsgemäß versiegelt war.²⁾ Während der Plünderungen 1590,³⁾ 1622 und 1634 waren kleinere Teile des Bestandes vernichtet worden, und nach Aussage des Propstes vor dem Regierungsrat Schmidt⁴⁾ im September 1802 wären 40 Jahre vorher Teile des Archivs einem Blitz zum Opfer gefallen, der in den Turm, in dem das Archiv verwahrt gewesen wäre, einschlug. Die sorgfältige Aufbewahrung und Verzeichnung des Archivs war schon in Visitationsartikeln von 1625 und 1652 verfügt worden,⁵⁾ und die Verzeichnungsarbeit fand ihren würdigen Abschluß in Rindlingers „Index archivii Cappenbergensis“. Bei allen Arbeiten der Aufhebungscommission wird das Archiv mit besonderer Sorgfalt behandelt und alle außerhalb des Archivs befindlichen Stücke eingefordert und verzeichnet.⁶⁾ Allerdings ist offenbar die Bestimmung in der Generalinstruktion⁷⁾ vom 18. Januar 1803, das Archiv der Organisationscommission zuzuschicken, nicht durchgeführt worden. Leider ist das Archiv bei dem Übergang Rappenbergers an Stein nach Sachbetreffen zwischen dem Staat und dem Freiherrn geteilt worden, und spätere Versuche, das Archiv wieder zu vereinen, hatten nur einen zeitweilig beschränkten Erfolg.

Über die Gemälde⁸⁾ bestimmte die Generalinstruktion nur, daß sie, sofern sie nicht in Kirchen und Schulen

¹⁾ St.-M. Münster Großherzogtum Berg Innenministerium 9. Münst. Dom. reg. I Fach 53 Nr. 5.

²⁾ Ebda I Fach 52 Nr. 6.

³⁾ Bgl. Lambert von Corfey's Chronik in Gesch. Du. d. Btms. Münster III, 335.

⁴⁾ Münst. Dom. reg. I Fach 52, Nr. 6.

⁵⁾ Akten des Münsterischen Domkapitels I O Nr. 10 und MSA. 339, 12.

⁶⁾ Dom. reg. Münster I Fach 52 Nr. 1 und 6 und Fach 53 Nr. 2, 3 und 5.

⁷⁾ Ebda. I. Fach 49 Nr. 2.

⁸⁾ St.-M. Münster Münster. Dom. reg. I Fach 53 Nr. 5 und Fach 52 Nr. 4; St.-M. Düsseldorf Grhzt. Berg Kultusministerium 5 (I. Div.) Nr. 34, Geh. St.-M. Rep. 70 Kap. II Sect. XXXI Nr. 1 vol. 1. Über den Verbleib von Reliquientkrenz, Taufschale und Haupt

hingen, vorläufig in Verwahr genommen werden sollten. Sie wurden dann mit dem übrigen Mobiliar inventarisiert und versteigert. Nur wenige Gemälde sollten vom Verkauf ausgeschlossen bezw. der Verkauf von der Ratifikation durch die Berliner Behörden abhängig gemacht werden. Es waren dies ein Ölgemälde, „den Leichnam Jesu und die hl. Maria vorstellend“, ein „großes Familiengemälde“, ein Ölgemälde, das Moses und Aaron in der Wüste darstellte, ein „Brand Trojas“ und zwei Jagdgemälde. Während die Pietà später nicht mehr erwähnt wird, sind auch noch eine Hochzeit zu Kana und ein Bacchus nicht verkauft worden. Die Liste dieser Gemälde sollte von der Studienkommission geprüft werden, und gemäß Reskript der Hauptorganisationskommission waren nach Möglichkeit die Maler festzustellen. Die dann geplante Begutachtung der Gemälde durch den Maler Rindlake oder den Pater Evelt fand wegen der zu hohen Diäten Rindlakes und der Weigerung Evelts zunächst nicht statt. Im Juni 1804 begutachtet deshalb der Kunstmaler Schmidt aus Steele, der auf der Malakademie in Düsseldorf gewesen war, sich aber der Ökonomie gewidmet hatte und Eigenbehöriger der Rentei Rappenberg geworden war, die Gemälde und erklärt sie teils für fehlerhafte Originale, teils für Kopien nach Kupferstichen. Eine Überführung nach Berlin zur Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften käme deshalb nicht in Frage. Man befragt deshalb doch Rindlake, der alle Stücke für wertlose Kopien erklärt. Die Gemälde befanden sich noch 1809 und 1810 auf Rappenberg, 1813 werden sie im Aßfensaal in Dortmund ausgestellt, ohne daß sich ein Käufer gefunden hätte.

Die Säkularisation des Stifts Rappenberg hat, so können wir nach obigem abschließend sagen, kaum in eine blühendes religiöses Leben eingegriffen. Zwar mag das von mir benutzte Quellenmaterial die Schattenseiten zu einseitig bloßlegen, da naturgemäß Schriftstücke über das

Friedrich Barbarossas vgl. neuerdings auch H. Kiffel, Das ehemalige Stift Rappenberg i. Westfalen und seine heutigen Zustände, *Analecta Praemonstratensia* 1925, S. 293. Über die angeblich fehlende Liebe und Anhänglichkeit bei den Bewohnern der Umgebung Rappenburgs gegenüber den Inhabern der Standesherrschaft R. braucht wohl niemand mit Kiffel zu rechten.

Leben in Ordensniederlassungen bei der geistlichen Obrigkeit überwiegend nur erwachsen, wenn es gilt, Ordnungswidrigkeiten auszumerzen. Und in der langen Reihe der Rappenbergger Stiftsherren können religiöse Naturen nicht gefehlt haben. Aber als Idee war Rappenberg seit Jahrhunderten nur Versorgungsanstalt des Adels. Die Säkularisation des Stifts hat also die katholische Kirche nur sehr mittelbar wirtschaftlich geschädigt. Sie mag dazu beigetragen haben, allzumenschliche Bande des kath. Adels an seine Kirche zu lösen, aber als Teilvorgang hat sie andererseits jenen Demokratisierungsprozeß in der Kirche ausgelöst, dem diese ein gut Teil ihrer heutigen Macht verdankt. Auch darf der erhebliche wirtschaftliche Gewinn des Staates nicht überschätzt werden. Ein genauer statistischer Nachweis der Wirtschaftsentwicklung des Stifts müßte ja noch geliefert werden. Aber am 3. August 1798 schreibt jedenfalls Max Franz an den kurkölnischen Hofmarschall v. Schall: „Eappenberg nähret keine 6 adeligen Mönche und hat fast alle seine Einkünfte im Preußisch-Märkischen. Es ward bei näherer Prüfung nicht einmal zur Verbesserung des Seminarii für hinlänglich gefunden“. ¹⁾ Und in dem schon erwähnten Immediatbericht vom 5. Dezember 1802 drückt Schulenburg in Bezug auf die Aufhebung von Werden und Rappenberg seine Enttäuschung darüber aus, „daß von Säkularisation der Stifter und Klöster an pekuniärem Gewinn just (?) gleich nicht soviel zu erwarten steht, als man im Allgemeinen sich davon verspricht, da beide diese Stifter zu den reicheren und angeseheneren in den Cw. Rgl. Majestät anheimgefallenen Entschädigungsprovinzen gehören“. ²⁾

¹⁾ Max Braubach, Max Franz von Österreich (1925) S. 398.

²⁾ Geh. St.-A. Berlin Rep. 70 Kap. II Sect. XXXI Nr. 1 vol. 1.